

beß 8 Uhr  
ne her der  
Befreiung  
ungen. Die  
ehemalige  
u. die dort  
des Kaiser-

Gegen das  
präsident  
ordnet. Die  
belebt. Es  
ehen. Dabei  
schädigungen  
retten, hin-  
d Aufgaben  
chens zu be-  
ungen ent-  
Schulstrafen

vorstand der  
festigern, die  
die Miete  
angemessene  
potheke zu

Gedächtnis-  
insgesamt  
von denen  
die erhielten  
angenen in  
ern bedarf

Bermuda-  
erdient aber

Engländer  
ieges Buten  
haben. Auf  
elgruppe im  
on Newark,  
1912. Das

sein mörde-  
Lager; die  
inter hohen  
ch 10 Jahre  
mit ihrer  
eigert. Der  
des Kapag-  
stache. In  
en, die den  
erweigerten,  
en, als Re-  
sultat. Anna  
sowie wie auch in

richtet man  
in Catania:  
r des Atma-  
einrich aus-  
ergshlubes  
ende Röte.  
es Donner-  
mer weiter  
verdichtete.

b Bewunde-  
en um die-  
e Ausbruch  
h der Atmo-  
breit, und  
Stränen, um  
Der Leiter  
ch aus dem  
gebildet hat

ne. Gegen  
nehmen be-  
ter hoch ge-  
und; andere

er sich hin-  
n Jungs!  
dies noch

vorher be-  
nabtunnen  
sje er das-  
vo, meiu

ergs Zelle  
dem Aus-  
; er hatte,  
ien ruhig

Commeu-  
kommen  
der Rom-  
schriftkunde

: „Hier-  
ceien füh-  
h binnan  
verlassen.

Blick auf  
“ sagte  
t. Sie bis

befindet,  
verfehlt  
sicherung  
in Mainz

gte Mitt-  
ott. Juc-  
281,2°

# Nachrichten für Naunhof

## Amtlicher Anzeiger



## Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der Illust. Sonntagsbeilage vierteljährlich 1 M. 75 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 90 Pf. Anzeigenpreis: die fünfseitige Korpusseite 15 Pf. Amtlicher Teil leichtgepolierte Zeile 20 Pf. Reklamezeile 30 Pf. Beilagegebühr pro Laufend 10 M. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 80.

Mittwoch, 11. Juli 1917.

28. Jahrgang.

### Amtliches.

Auf Warenbezugsmarke D Nr. 10 werden vom 12. bis mit 16. Juli

150 g Maisgrits für 14 Pf.

abgegeben. Gleichzeitig kommen gegen Abzuschneiden der Hälfte der Brotaufstrich-Bezugsmarke Nr. 6

100 g Ausland-Marmelade für 36 Pf.

zur Ausgabe.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: Mittwoch,

11. Juli. Zahl sind mitzubringen.

Außerdem steht den Händlern ein Restposten

### Törrnischgemüse

zum freien Verkauf — 1/4 Pfund für 55 Pf. — zur Verfügung. Händler haben ihre Bestellungen hierauf bis Mittwoch, den 11. Juli an die Bezirksoberverteilungsstellen zu richten.

Grimma, 7. Juli 1917.

4050 L.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft:  
Amtshauptmann v. Voigt.

### Nahrungsmittelzulagen für Franke, Säuglinge, Schwangere und Stillende.

1. Franke können auf nach bestimmtem Vordruck ausgestelltes ärztliches Zeugnis durch den Bezirksverband bei bestimmten Krankheiten Nahrungsmittelzulagen erhalten, die außer nach der Krankheit noch den Vorräten demahlen werden. In dieser Hinsicht bleibt es bei dem bisher geübten Verfahren.

Bei Bevölkerung von Nahrungsmitteln (Brotstückchen, Fleisch oder dgl.) werden zukünftig Nahrungsmittelzulagen ausgestellt.

2.

Säuglinge, d. i. Kinder im 1. Lebensjahr, erhalten neben den ihnen schon gewährten Nahrungsmittelzulagen eine weitere Zulagekarte sowie im Rahmen der verfügbaren Vorräte Nährmittel (Brotstückchen, Fleisch usw.) je nach Einzelbestimmung des Bezirksverbandes.

3.

Schwangere erhalten als Zulagen abgesehen von der Milchzulage auf Antrag vom Beginne des 6. Schwangerheitsmonates an auf ärztliches Zeugnis durch die Gemeindebehörde bewilligt eine Brotschale von wöchentlich 1 Pfund Schwarzbrot oder 300 g Mehl und außerdem im Rahmen der verfügbaren Vorräte Nährmittel (Brotstückchen, Fleisch usw.), deren Abgabe der Bezirksverband im Einzelfalle bestimmt.

4.

Stillende erhalten auf Antrag von der Gemeindebehörde bestehende wie Schwangere auf Zeugnis eines Arztes oder einer Hebammie bewilligt.

Die bis jetzt wöchentlich gewährte Brotschale für Stillende fällt weg.

5.

Soweit zu 1—4 Nahrungsmittelzulagen gewährt werden, werden besondere Nahrungsmittelzulagen ausgeteilt. Die Karten enthalten keinen Anpruch. Sie werden bei Verlust nicht ersetzt. Ihre Belebung erfolgt je nach Vorhandensein von Vorräten nach öffentlicher Bekanntmachung des Bezirksverbandes möglichst aller halben Monate einmal.

Von den 6 Wochentilen der Karte trennen die Ausgabestellen nach näherer Umstellung des Bezirksverbandes einige ab, wenn die Dauer der Bezugsberechtigung kürzer ist als die voraussichtliche Gültigkeit der Karte.

Karten ohne Gemeindestempel, Ausgabebag und Name des Bezugsberechtigten sind ungültig und dürfen keinesfalls beliebt werden.

Jeder Kartenschlüssel ist mit einer Bestellmarke verbunden, die nach Erlosch der Bekanntmachung innerhalb der darin gefestigten Frist bei dem von der Gemeinde bestimmten Händler oder in einer Apotheke des Bezirksverbandes abgegeben werden kann. Die Lieferung der Ware erfolgt dann später, nachdem der Händler u. s. w. nach Einreichung der Bestellmarken im Rahmen der dadurch nachgewiesenen Bestellungen damit versehen werden soll. Die Ausgabekarte werden in der Bekanntmachung zugleich mit geregelt.

Die Händler (Apotheke) sollen bei Abgabe des Bestellabzeichens die angehörige Bezugsmarke (nicht den Stamm der Karte) mit ihrem Firmenstempel versehen.

Mehr als ein Kartenschlüssel darf auf einmal keinesfalls beliebt werden.

Hält die Bezugsberechtigung fort, so ist der Haushaltungsverstand unangefordert zur Rückgabe der Karten an die Ausgabestelle verpflichtet. Benutzung der Karte nach Wegfall der Bezugsberechtigung wird bestraft.

Jede Gemeindebehörde führt eine Liste über die von ihr ausgegebenen Nahrungsmittelzulagen, die mindestens die laufende Nummer, den Namen des Karteneinhabers und den Ausgabebag enthalten muß.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Juli 1917 in Kraft. Bis dahin werden den Gemeindebehörden die nötigen Nahrungsmittelzulagen zugestellt werden. Weitere Stücke können vom Bezirksverband bezeugt werden. Mit dem genannten Tage tritt die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 3. Oktober 1916, jenseits der noch in Wirksamkeit war, außer Kraft.

Grimma, 8. Juli 1917.

3655 L.

Der Bezirksverband  
der Königl. Amtshauptmannschaft.  
Geb. Reg.-Rat v. Voigt, Amtshauptmann.

### Kartoffeln.

1. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln bis zur Frühkartoffelsaison sowie der dem Bezirksverband auferlegten umfangreichen Lieferungen von Kartoffeln an östliche Bezirksbezirke wird folgendes bestimmt.

1. Seden Kartoffelerzeuger, der über 200 qm Frühkartoffelanbaufläche hat, hat vom A. seiner Frühkartoffelanbaufläche 1. Februar zur Verfügung des Bezirksverbandes zu halten, pflichtig aufzubewahren, nötigenfalls auf Verlangen auszunehmen und sofort abzuliefern. Frühkartoffeln im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle bis zum 14. September geerntete Kartoffeln.

2. Seden Mittwoch, der der Kartoffelerzeuger seiner Gemeindebehörde (Stadt, Bürgermeister, Gemeinderat) anzugeben, welchen Teil der vom ihm noch Ziffer 1 zur Verfügung zu haltenden Kartoffelmenge er in der laufenden Woche zu liefern vermag.

3. Die Gemeindebehörde haben die im Ort lieferbar werdende Gesamtmenge sofort dem zuständigen Kommissär des Bezirksverbandes mitzuteilen und zwar noch kurz vor der etwa für versorgungsbereitstehende Ortsbewohner benötigten Kartoffelmenge.

4. Die Gutsbezirke haben ebenfalls als Mittwoch die in der laufenden Woche lieferbaren Mengen Kartoffeln unmittelbar dem Kommissär anzugeben.

5. Dem Abrufe des Kommissärs ist unverzüglich Folge zu leisten.

II. Das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln bleibt bestehen; ebenso behält das Versützungverbot weiterhin Gültigkeit.

III. Über die Höchstpreise für Kartoffeln der neuen Ernte erfolgt besondere Bekanntmachung.

IV. Verbleibt gegen die Bestimmungen unter Abschnitt I und II dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dicker Strafe bestraft. Bei vorstelligem Verstöße, Bestellmarken, Veräußerungen oder Veräußerungen von Kartoffeldörfern nach die Geldstrafe, wenn ausdrücklich auf sie erkannt wird, mindestens dem 20fachen Werthe der Vorfälle gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

V. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften verlieren mit dem Inkrafttreten ihrer Gültigkeit.

Grimma, 6. Juli 1917. K 1121.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft.  
Geb. Reg.-Rat v. Voigt, Amtshauptmann.

### Beschlagnahme, Bestandsicherung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Zur Durchführung der Bekanntmachungen des Stell. Generalkommandos des XIX. Armeekorps vom 1. März und 10. Mai 1917 wird weiter bestimmt:

1.

Zur Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium auf den Reichsmilitärfiskus ist nicht mehr erforderlich, daß jedem einzelnen Besitzer eine besondere Enteignungsanordnung zugestellt wird, sondern es genügt die Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung. Es wird demnach hierdurch das Eigentum auch an denjenigen Gegenständen aus Aluminium, für die den betr. Behörden keine Enteignungsanordnung zugestellt worden ist, auf den Reichsmilitärfiskus übertragen. Nunmehr sind auch alle Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium, die keine Enteignungsanordnung erhalten haben, zur Meldung und Ablieferung verpflichtet. Meldevorbrüche sind vom Amtlichen Amtshauptmannschaft oder bei den Gemeindebehörden unentgeltlich zu entnehmen.

2.

Der für die Ablieferung bestimmte Zeitpunkt wird vom 30. Juni 1917 auf den 31. Juli 1917 verschoben. Die Ablieferung hat an eine der in den 8 Städten des Bezirks und in der Gemeinde Borsdorf errichteten Sammelstellen zu erfolgen.

3.

Wer den Ausführungsbestimmungen widerspricht, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

Grimma, 5. Juli 1917. C II 407.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft.  
Geb. Reg.-Rat v. Voigt, Amtshauptmann.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat genehmigt, daß bis zum 31. Juli 1917 bei der Bereitung von Weizenbrot, Weizenmehl ungenügend verwendet wird.

Grimma, 6. Juli 1917. 3795 h L.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft.  
Geb. Reg.-Rat v. Voigt, Amtshauptmann.

Diesen Östergroßhändler, welche im Bezirk der Amtshauptmannschaft Grimma in früheren Jahren die Erteile an Klempner, Klempner und Steinen ausgekauft und verkauft haben, werden aufgefordert, sich am

Freitag, den 18. Juli 1917, nachmittag 1/2 Uhr,  
im Lehrervereinshaus Leipzig, Kramerstr. 4  
einzufinden.

In dieser Versammlung soll seitens der Landesstelle für Gewerbe und Obst im Königreich Sachsen und seitens des Großhändlers die Erteilung der Erlaubnis wegen der Erfüllung der diesjährigen Erteile hinsichtlich der genannten Östergroßhändler und der Heranziehung der in Größe kommenden Händler zu der hierfür geplanten Organisation genommen werden.

Diesen Östergroßhändler, welche in der Versammlung nicht erscheinen, haben keine Aussicht, hierbei berücksichtigt zu werden.

Grimma, 9. Juli 1917. G. u. O. 507.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ein Rittergutsbesitzer hat wie schon im Vorjahr in dankbarer Weise einen Betrag zur Verteilung von Geldpreisen für besonders eifrig Beteiligte bei der Brennnessel-Sammlung gestiftet.

Hierzu sollen diejenigen Schulklasse in den kleinen Städten und den Landgemeinden des Bezirks, die im Verhältnisse zu ihrer Schülerzahl in diesem Jahre bis Ende September die größten Mengen brauchbarer Brennnesselstengel abliefern, ohne daß gegen sie Klagen wegen Blutschäden laut geworden sind, Preise in Höhe von 75, 50, 40, 30, 2 mal 25, 2 mal 20 und 15 Mark gewährt werden.

An wen in diesem Jahre die Meldungen über die Sammlungsresultate zu erläutern sind, wird rechtzeitig noch bekannt gegeben werden.

Grimma, 4. Juli 1917.

E II 1295.

Der Amtshauptmann.

Geb. Reg.-Rat v. Voigt.

### Bevölkerungszählung.

Am 12. Juli 1917 findet eine Zählung der mit Lebensmittel zu versorgenden Bevölkerung statt.

Allen Hausbesitzern oder deren Vertretern werden von heute an Zählungsvorbrüche ausgehändigt. Die Hausbesitzer oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Haussätze allen im Hause wohnenden Wohnpartien zur Eintragung vorzulegen.

Die Haussätze sind für jede Haushaltung durch den Haushaltungsverstand oder seinen Vertreter, für Anstalten durch die Anstaltsleiter bis zum Abend des 12. Juli d. J. auszufüllen. In die Haussätze sind einzutragen:

a) alle Einwohner, die am